

Sitzung vom 28. Dezember 2018.

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom **13. Dezember 2018** zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau THEIS Erika, **Schöffin**, KLEIS André, WIESEN Helmuth, DOLLENDORF Serge, SCHWALL Ralph, SCHMITZ Romano, REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Entschuldigt: Frau HOUSCHEID und Frau KAUT.

**In öffentlicher Sitzung.**

Frau Bürgermeisterin Marion Dhur bittet die Sitzungsteilnehmer, sich zu erheben zum Gedenken an den am 18. Dezember 2018 verstorbenen Schöffen Karl-Heinz Cornely.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2018 - Annahme.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2018 anzunehmen.

Punkt 2.- Prüfung und Bestätigung des Mandats von Herrn Helmuth Wiesen.

-----  
DIE VORSITZENDE

BESTÄTIGT das Mandat von Herrn WIESEN Helmuth.

Punkt 3.- Eidesleistung von Herrn Helmuth Wiesen.

-----  
Aufgrund der Artikel 70 und 23 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;  
Nach Durchsicht des Rundschreibens der zuständigen Ministerin der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. September 2018 über die Gültigkeitserklärung der  
Gemeinderatswahlen und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und der  
Gemeindegremien;

Die Vorsitzende Frau DHUR fordert den Gewählten auf, dessen Befugnisse bestätigt wurden, vor ihr in öffentlicher Sitzung folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Vorerwähnter Eid wird durch Herrn Helmuth WIESEN geleistet;

Aufgrund dieser Eidesleistung ist Herr Wiesen in das Amt eines Ratsmitglieds eingesetzt.

Punkt 4.- Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2019.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Sitzungsdaten des Gemeinderates für das Jahr 2019 festzulegen:

- Montag, den 28. Januar 2019
- Donnerstag, den 28. Februar 2019
- Donnerstag, den 28. März 2019
- Donnerstag, den 25. April 2019
- Mittwoch, den 29. Mai 2019
- Donnerstag, den 27. Juni 2019

- Donnerstag, den 25. Juli 2019
- Donnerstag, den 29. August 2019
- Donnerstag, den 26. September 2019
- Donnerstag, den 31. Oktober 2019
- Donnerstag, den 28. November 2019
- Freitag, den 20. Dezember 2019.

Punkt 5.- Buchführung der Polizeizone Eifel – Haushalt 2019. Festlegung der  
 ----- Dotation der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 149.756,00 € für das Rechnungsjahr 2019 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 6.- Hilfeleistungszone Nr.6 der Provinz Lüttich : Festlegung der  
 ----- Gemeindedotation für 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2019 in Höhe von 143.045,07 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Regionaleinnehmer.

Punkt 7.- Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST.VITH: Erste Anpassung des  
 ----- Haushaltsplanes 2018: BILLIGUNG.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, die wie folgt abschließt :

	<b>Einnahmen in €</b>	<b>Ausgaben in €</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	44.478,55 €	44.478,55 €
Erhöhung der Kredite	1.396,46 €	1.396,46 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>45.875,01 €</b>	<b>45.875,01 €</b>

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss für das Jahr 2018 erhöht sich von 434,00 Euro auf 544,62 Euro;

Artikel 3.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 8.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im  
----- Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2019.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2019 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2019 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2019 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

\* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

\* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen  
----- im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2019.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßen Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

\* mit Aufschrift der Gemeinde (\*),

\* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

#### Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2019 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

#### Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

#### Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2019 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen : 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 70,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 45,00 €/Jahr
- Campingplatz : 8,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 8,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 45,00 € pro Betrieb/Jahr

- Ferien –und Jugendlager : 0,12 € pro Person/Tag

#### Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

#### Artikel 6.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

#### Artikel 7.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

#### Artikel 8.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

#### Artikel 9.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 10.- Übertragung der in Artikel 151 des Gemeindegremiums erwähnten Befugnisse  
----- an das Gemeindegremium.  
-----

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) dem Gemeindegremium die in Artikel 151 § 1 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 erwähnten Befugnisse zu übertragen;
- 2) vorerwähnte Befugnis gilt bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000,00 €;
- 3) die hiervor erwähnten Aufträge werden durch angenommene Rechnung getätigt;
- 4) diese Befugnisübertragung gilt für sämtliche Ausgabenartikel des Gemeindehaushalts, vorausgesetzt die Ausgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

Punkt 11.- Bericht zum Haushalt 2019 – Kenntnisnahme.  
-----

#### DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;  
NIMMT den vom Gemeindegremium am 13.11.2018 erstellten Bericht des Haushaltes 2019 ZUR Kenntnis.

Punkt 12.- Gemeindehaushalt 2019 – Genehmigung.  
-----

#### DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 ff. des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;  
Aufgrund von Art.12 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindehaushalt 2019 wie folgt zusammensetzt:  
Gewöhnliche Einnahmen: 5.656.419,75 €

Gewöhnliche Ausgaben: 5.241.457,27 €

Überschuss: 414.962,48 €

Außergewöhnliche Einnahmen: 432.000,00 €

Außergewöhnliche Ausgaben: 432.000,00 €

Überschuss: 0,00 €

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeindehaushalt 2019 zu genehmigen und denselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung weiterzuleiten.

Punkt 13.- Festlegung der Steuern: Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen für  
----- das Jahr 2019.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Art.2. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2019 unter O.E.040/372-01 verbucht.

Art.3. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 14.- Festlegung der Steuern: Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung  
----- für Immobilienvorbelastung für das Jahr 2019.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Für das Steuerjahr 2019 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Art.2. : Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Art.3. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2019 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 15.- Ö.S.H.Z. – Haushaltsabänderung Nr.1 für das Jahr 2018.  
-----

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Haushaltsabänderung Nr. 1 des ÖSHZ, Jahr 2018 zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 16.- Ö.S.H.Z. – Haushalt 2019 – Genehmigung.  
-----

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Haushalt des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2019, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Dienst auf insgesamt 616.919,80 € beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 17.- Gewährung eines Funktionszuschusses an den Verkehrsverein Reuland-  
----- Ouren für das Jahr 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, dem Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 700,00 € zu gewähren.

Punkt 18.- Lieferung von Heizöl: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der  
----- Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:  
Lieferung von Heizöl für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021;
- 2) Die Kostenschätzung des angeführten Auftrags ist pro Jahr auf zirka 45.000,00 € (zzgl. MwSt.) für die Lieferung von Heizöl festgesetzt.
- 3) Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Lieferfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Der Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Lieferauftrags ist im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes eingetragen.
- 6) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragt.

Punkt 19.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern  
----- für die Generalversammlung.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Folgende Ratsmitglieder als Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS zu bezeichnen:

- SCHWALL Ralph, Molkereiweg, Bracht 11
- KAUT Nadja, Kellstraße, Grüfflingen 70
- COUMONT Monique, Borngasse, Thommen 21
- DHUR Marion, Dorflindenstraße, Steffeshausen 21
- HOUSCHEID Sonja, Eichweg, Maldingen 9

Artikel 2.- Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandats als Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Burg-Reuland, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Gemeinderat.

Artikel 3.- Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an Interkommunale VIVIAS mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkersthal, 15.

Punkt 20.- VIVIAS - Interkommunale Eifel – Bezeichnung von zwei Vertretern  
----- für den Verwaltungsrat.

-----  
DER GEMEINDERAT

UND BESCHLIESST infolgedessen:

- 1) Frau Erika THEIS, Schöffin, wohnhaft Zum Knupp, Lascheid 34 als Gemeindevertreterin für den Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkersthal 15 zu bezeichnen;
- 2) Herrn Helmuth WIESEN, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft Neugarten, Burg-Reuland 23, als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkersthal 15 zu bezeichnen
- 3) Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandats als Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Burg-Reuland, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung der Mandate durch den Gemeinderat;

- 4) Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale VIVIAS mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal 15.

Punkt 21.- Ankauf einer Telefonzentrale für die Gemeindeverwaltung und den Bauhof:  
----- Erweiterung des Lieferauftrags und Genehmigung von Zusatzkosten.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Auftrag betreffend Lieferung und Installation einer Telefonzentrale um vorerwähnte Leistungen zu erweitern;
- 2) Den diesbezüglichen Angebotspreis des Unternehmens NEXTEL NV Koralenhoeve 15 in 2160 Wommelgem (gemäß Angebot vom 6. August 2018) in Höhe von 1.749,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen.

Punkt 22.- Fragen an das Gemeindegremium.  
-----

Frau Bürgermeisterin Marion Dhur weist darauf hin, dass für die Ortschaften Auel, Steffeshausen und Burg-Reuland Entwarnung in Bezug auf die Qualität des Trinkwassers gegeben werden konnte und das Wasser somit wieder bedenkenlos konsumiert werden kann.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

-----